



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliebsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto-kosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 diergespaltene Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Teuer.-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 156 (R. 124).

Leipzig, Donnerstag den 7. Juli 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die verschiedenen Unternehmungsformen und ihre Steuerleistungen.

Von Adelbert Kirsten Leipzig.

(Schluß zu Nr. 155.)

Der folgende Abschnitt bringt einige Berechnungen, in denen gezeigt wird, welche steuerliche Wirkung aus der den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugestandenen Verechtigung entsteht, Verluste früherer Jahre vom Reingewinn eines folgenden Jahres absetzen zu können. Dieses Recht ist den Einzelkaufleuten und Offenen Handelsgesellschaften bekanntlich nicht eingeräumt.

#### Beispiel 12: Einzelkaufmann.

Wir nehmen an, daß ein Unternehmen in dem einen Jahre 40 000 M. Verlust gehabt, im nächsten Jahre dagegen 80 000 M. Gewinn erzielt hat.

Der Einzelkaufmann hat dann zu zahlen an Einkommensteuer: In dem Verlustjahre, da sein Privatverbrauch als steuerpflichtiges Einkommen gilt, nehmen wir beispielsweise an

im ersten (Verlust-)Jahre	2 600.— M.
im zweiten (Gewinn-)Jahre von 80 000 M.	23 600.— M.
in beiden Jahren zusammen	26 200.— M.

#### Beispiel 13: Offene Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern; es ist zu zahlen an

Einkommensteuer: im Verlustjahre, angenommen wie im Beispiel vorher  $2 \times 2600$  M. 5 200.— M.  
Der Gewinn von 80 000 M. geht zur Hälfte, die Einkommensteuer von 40 000 M. beträgt 6350 M.  $\times 2 =$  12 700.— M.  
Steuer-summe beider Jahre 17 900.— M.

#### Beispiel 14: Gesellschaft m. b. H.

Sowohl die Aktiengesellschaft wie die Gesellschaft m. b. H. zahlen im Verlustjahre keine Körperschaftssteuer

Steuerpflichtiges Einkommen der geschäftsführenden Gesellschafter oder Direktoren (Gehalt), der Gleichmäßigkeit wegen angenommen wie oben,  $2600 \text{ M.} \times 2 =$  5 200.— M.

Das zweite Geschäftsjahr brachte einen Gewinn von 80 000.— M.  
nach Abzug des Verlustvortrags vom Vorjahre von 40 000.— M.  
verbleibt ein steuerpflichtiges Einkommen von 40 000.— M.

Hiervon sind zu entrichten:  
Körperschaftssteuer: 10% von 40 000 M. = 4 000.— M.  
Zuschlag: Zur Auszahlung kommen 30 000 M., d. h. von 250 000 M. Grundkapital 12%, wovon 3% = 7500 M. zuschlagsfrei bleiben. Zuschlagspflichtig sind also  $30 000 \text{ M.} - 7500 \text{ M.} =$  22 500 M., d. h. 9% des Grundkapitals, danach Steuerzuschlagssatz 5% von 22 500 M. = 1 125.— M. = 5 125.— M.

Kapitalertragsteuer: ist bei der Gef. m. b. H. nicht zu zahlen

Einkommensteuer: jeder Gesellschafter erhält 15 000 M. =  $1500 \text{ M.} \times 2$  3 000.— M.  
Gesamtsteuer beider Jahre 13 325.— M.

#### Beispiel 15: Aktien-Gesellschaft.

Bei dieser stellt sich die Steuerleistung wie folgt:

Körperschaftssteuer: im Verlustjahre keine	— M.
im zweiten (Gewinn-)Jahre wie in Beispiel 14	5 125.— M.
Kapitalertragsteuer: Jeder Aktionär erhält 15 000 M., davon 10% = $1500 \text{ M.} \times 2$	3 000.— M.
Einkommensteuer: Verlustjahr, angenommen wie in Beispiel 14	5 200.— M.
im zweiten Jahre 15 000 M. — 1500 M. = 13 500 M., davon 10% = $1350 \text{ M.} \times 2 =$	2 700.— M. = 7 900.— M.
Gesamtsteuer in beiden Jahren	16 025.— M.

Bei Vergleichung der von den einzelnen Unternehmen zu zahlenden Steuern ergibt sich folgendes Ergebnis: Es zahlt der Einzelkaufmann mehr als die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 12 875.— M., die Aktien-Gesellschaft 10 175.— M., und die offene Handelsgesellschaft mehr gegenüber der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4 575.— M., der Aktien-Gesellschaft 1 875.— M.

Die natürlichen Personen sind also den juristischen Personen gegenüber in dem Fall im Nachteil, wenn Verluste oder geringe Gewinne in einem Jahre oder in mehreren Jahren zu verzeichnen sind. Wenn zudem Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. keinen oder nur geringen Gewinn zur Verteilung bringen, dann kann bei diesen Gesellschaften noch bedeutend mehr an Steuern erspart werden.

Den Einzelfirmen und offenen Handelsgesellschaften ist, was bei den gezeigten Beispielen unberücksichtigt geblieben ist, eine Steuerbegünstigung insofern eingeräumt, als, wie oben (vorige Nummer) schon gesagt wurde, Rückstellungen oder Absetzungen für Mehrkosten bei Ersatzbeschaffungen steuerfrei bleiben. Genaue Berechnungen lassen sich hierzu nicht vornehmen, da einerseits die steuerfrei bleibenden Rückstellungen sich nach den jeweiligen Geschäftsverhältnissen richten, andererseits auch die hierzu zu gebenden Richtlinien des Reichsfinanzministeriums noch nicht vorliegen. Betrachten wir jedoch noch folgendes

#### Beispiel 16:

Angenommen, bei der offenen Handelsgesellschaft des Beispiels 1 seien 60 000 M. als steuerfreie Rücklage für Mehrkosten bei Anschaffungen anerkannt, dann kämen nur  $(300 000 - 60 000 =)$  240 000 M. zur Verteilung, wovon jeder der drei Gesellschafter 80 000 M. erhält und demgemäß auch zu versteuern hat. Die Einkommensteuer beträgt dann  $23 600 \text{ M.} \times 3$  70 800.— M. was gegenüber der Steuer-summe im Beispiel 1 eine Ersparnis von 27 000 M. bedeuten würde.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. können die Geschäftsgewinne noch dadurch verringern und insofern Steuern sparen, wenn sie für die geschäftsführenden Gesellschafter oder Direktoren bei der Aktiengesellschaft Gehalt aussetzen. Diese Gehälter gehören zu den Werbungs-(Handlungs-)kosten, können also vom Ertrag abgezogen werden, sodaß sie nicht der Körperschaftssteuer unterliegen. Einkommensteuer würde dafür jedoch von den betreffenden Personen zu entrichten sein.